

OVG-Begründung jetzt im Internet: BUND interpretiert kritische Sätze als Teilsieg - Kraftwerksbauer bleibt gelassen

# Trianel will mögliche Fehler heilen

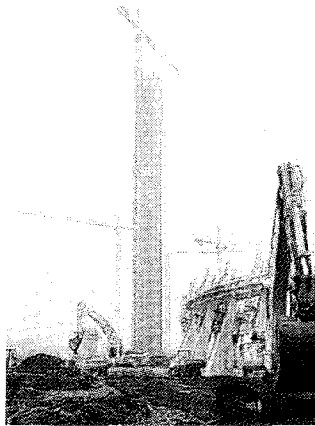
WAZ 26.03.09.

**Lünen.** (floh) Zusätzlichem Optimismus für die Klage gegen den Bau des Trianel-Kraftwerks zieht der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) aus der nun schriftlich vorliegenden Begründung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zu seiner Entscheidung vom 5. März. Trianel bleibt allerdings gelassen - denn die schriftlich fixierten Kritikpunkte seien „leicht zu heilen“, wie Manfred Ungethüm, Geschäftsführer der Trianel Power Kohlekraftwerk Lünen GmbH, gestern auf Anfrage unserer Redaktion betonte. Neu ist jedenfalls, dass die Begründung des OVG nun zum Download auf der Internetseite des BUND-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen bereitsteht. Dieser sieht in den Ausführungen laut Pressemitteilung eine „glasklare Bestätigung der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides“ für den Bau der

Anlage. Endgültig entschieden hatte der 8. Senat des OVG über die BUND-Klage gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg am 6. Mai 2008 erlassenen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk im Lünener Stummhafen zwar nichts.

## Akten in Luxemburg

Der Grund: Erst müsse der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entscheiden, ob der BUND in diesem Fall überhaupt unter Verweis auf umweltrechtliche Bestimmungen klagen dürfe (wir berichteten). Einen entsprechenden Vorlagebeschluss an den Gerichtshof wollte das OVG auf den Weg bringen. Nach Angaben von Dirk Jansen, Geschäftsleiter des BUND-Landesverbandes NRW, habe das OVG nach eigener Auskunft



Trianel baut weiter. Foto: Krupop

am 23. März die Akten in Luxemburg vorgelegt.

Doch jetzt das „Aber“, das den BUND zuversichtlich stimmt: In der nun vorliegenden 20-seitigen Begründung heißt es unter anderem im Zusammenhang mit Vorschriften des Umweltrechts, dass „nach der Einschätzung des Senats... die Regelungen in dem ange-

fochtenen Bescheid derzeit solchen Rechtsvorschriften“ widersprechen. Und weiter: „Sie verstoßen gegen innerstaatliche Vorgaben des Naturschutzrechts, mit denen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ... - FFH-Richtlinie - umgesetzt wird.“

## „Schlussfolgerungen sind falsch“

Der von der Bezirksregierung im Vorfeld der Teilgenehmigung für den Kraftwerksbau gezogene Schluss, von dem Projekt „sien offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiet zu erwarten“, sei „nach dem derzeitigen Kenntnisstand... nicht gerechtfertigt“.

Diese Argumentation lasse „keinerlei Interpretations-

spielräume“ zu, findet der BUND. „Wir sehen das naturgemäß anders“, sagt dagegen Manfred Ungethüm von Trianel. „Wir halten die Schlussfolgerungen für falsch.“ Der Vorsitzende des 8. Senats des OVG, Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert, habe bereits am 5. März deutlich darauf hingewiesen, dass möglicherweise leichtere Verfahrensfehler vorgelegen hätten, die sich aber leicht beheben ließen. Dabei gehe es, so Ungethüm, insbesondere um die FFH-Frage. „Wir gehen weiterhin davon aus, dass unsere Vorprüfung korrekt war“, sagt Ungethüm. Nun arbeite das Unternehmen „mit Hochdruck“ an einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung - und sei zuversichtlich, dass es keine Schwierigkeiten gebe.

*Der BUND stellt die Begründung zum Download bereit: [www.bund-nrw.de](http://www.bund-nrw.de)*